

Satzung

über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Bischofsheim a.d. Rhön (Sondernutzungssatzung – SNS)

Aufgrund der derzeit geltenden Fassungen des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie des § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) erlässt die Stadt Bischofsheim a. d. Rhön folgende

Satzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt Bischofsheim a.d. Rhön stehenden Straßen, Wegen und Plätzen, sowie an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Stadtgebiet. Zu den Straßen gehören
 - a) Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, einschließlich Gehwegen, Radwegen und Parkplätzen
 - b) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
 - c) sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWGmit ihren Bestandteilen im Sinne des § 1 Abs. 4 FStrG und Art. 2 BayStrWG, ausgenommenen Nebenanlagen.
2. Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen), bei denen die Stadt Bischofsheim a.d. Rhön Veranstalter ist.

§ 2 Sondernutzung

Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.

§ 3 Zulassungspflicht

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Zulassung durch die Stadt Bischofsheim a.d. Rhön.
2. Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.
3. Der Zulassung bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte:
4. Keiner neuen Zulassung bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

§ 4 Zulassungsfreie Sondernutzungen

1. Keiner Zulassung bedürfen:
 - a) Anlagen, die über Erdbodengleiche nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragen;
 - b) vorhandene Treppen, Kellerhäuse und Lichtschächte, sowie Treppenanlagen, die mit nicht mehr als einer Trittstufe in den Verkehrsraum hineinragen;
 - c) Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt;
 - d) Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden.
2. Zulassungsfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
3. Für zulassungsfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 5 Verpflichtete

1. Verpflichtete im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits erlaubt oder unerlaubt ausübt.
2. Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
3. Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6 Zulassung

1. Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
2. Die Zulassung wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
3. Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 7 Gestattungsvertrag

1. Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
2. Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
 - a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung;
 - b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden.

II. Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

§ 8 Erlaubniserteilung

1. Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
2. Im Antrag, der spätestens 1 Woche vor der Ausübung der Sondernutzung bei der Stadt Bischofsheim a. d. Rhön gestellt werden muß, sind Art, Zweck, Ort und Dauer anzugeben.
3. Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (Maßstab 1 : 1000) beizufügen.

§ 9 Erlaubnisversagung

1. Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 - d) für das Nächtigen oder Lagern in den Fußgängerzonen und in den verkehrsberuhigten Bereichen und in den Fußgängerunterführungen,
 - e) für das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen in den Fußgängerzonen und in den verkehrsberuhigten Bereichen,
 - f) für das Betteln in jeglicher Form.
2. Eine Einschränkung der freien Gehwegflächen ist nur bis zu einer Breite von 1,20 m zulässig. Bei Fahrbahnen ist eine Breite von mindestens 4,0 m freizuhalten. Je nach Verkehrsbedeutung sind im besonderen Einzelfall andere Festlegungen möglich.
3. Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet. Die Berücksichtigung von ortsplannerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für den Altstadtbereich i.S. der Gestaltungssatzung „Altstadt Bischofsheim a.d. Rhön“.
4. Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt oder eingeschränkt erteilt werden.

§ 10 Freihaltung von Versorgungsleitungen

1. Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
2. Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 11
Beendigung der Sondernutzung

1. Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt anzuzeigen.
2. Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
3. Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt.

§ 12
Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

1. Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer alle Anlagen und Gegenstände unverzüglich zu beseitigen und die Straße soweit erforderlich zu reinigen. Die tatsächliche Dauer der Sondernutzung endet mit dem Zeitpunkt der restlosen Beseitigung dieser Anlage oder Gegenstände und der evtl. notwendigen Reinigungsarbeiten. Soweit eine Wiederherstellung der Verkehrsfläche gem. Abs. 2 erforderlich ist, endet die Sondernutzung mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der Wiederherstellung.
2. Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 13
Haftung

1. Der Erlaubnisnehmer und der die Sondernutzung Ausführende hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
2. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so haben die nach Abs. 1 Verpflichteten die Fläche wieder verkehrssicher herzustellen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Die Verpflichteten haften für die ordnungsgemäße Wiederherstellung des Straßenkörpers.
3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Die Verpflichteten haben bei Widerruf der Erlaubnis oder Gestattung oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
5. Die Stadt haftet den Verpflichteten nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 14
Gebühren und Kostenersatz

1. Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
2. Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
3. Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

III.
Schlussbestimmungen

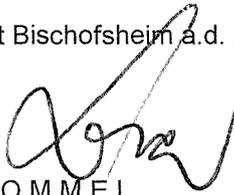
§ 15
Übergangsregelung

1. Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sie gilt auch für vorhandene Treppen, Kellerhäuse und Lichtschächte die nach § 4 Abs. 1 zulassungsfrei sind.
2. Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 16
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Stadt Bischofsheim a.d. Rhön, den 12.12.2001


LOMMEL
Erster Bürgermeister